

Ein möglicher Haftungsfall ohne Beispiel

Klage gegen Stadtjugendring nach Messer-Unfall bei Freizeit: OLG München lässt sich mit Entscheidung Zeit

Von Bernd Heimert

Ingolstadt/München

(DK) Muss der Ingolstädter Stadtjugendring (SJR) bzw. letztendlich seine Dachorganisation, der Bayerische Landesjugendring, einem Mädchen, das sich 2014 bei einer winterlichen Freizeit der Organisation erheblich an einem Auge verletzt hatte, Schadensersatz für langfristige Folgen dieses Unfalls leisten? In dieser Frage hat das Münchner Oberlandesgericht (OLG) bei einer gestrigen Berufungsverhandlung noch keine Entscheidung getroffen.

Die Richter eines Zivilsenats ließen nach intensiver Zeugenbefragung offen, ob sie einer Entscheidung einer Zivilkammer des Ingolstädter Landgerichts, die keine Haftungsverpflichtung des SJR gesehen hätte, folgen oder anders entscheiden wollten. Zunächst einmal wurde ein Gütertermin für Anfang Juni vereinbart. Sollte hier

keine Einigung erzielt werden können, ist vorsorglich auch ein Verkündungstermin für den 8. Juli angesetzt worden. Möglichweise, das deutete das Gericht bereits an, wird aber bei einer Entscheidung die Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) ausdrücklich zugelassen. Hintergrund dieser Operation ist offenbar, dass es bislang bundesweit keinen vergleichbaren Fall im zivilen Haftungsrecht auf solch hoher Gerichtsebene gegeben hat und deshalb kein bestandskräftiges Urteil als Beispiel herangezogen werden kann.

Konkret ging es beim jetzigen Verfahren um einen unglücklichen Zwischenfall beim Bearbeiten von Brennholz mit einem Klappmesser. Kinder hatten im Rahmen einer von einem Wildnispädagogen geleiteten „Abenteuer Winterfreizeit“ am Baggersee Zweige und Äste für ein Lagerfeuer entrindet. Ein 2007 geborenes Mädchen, die jetzige Kägerin, war dabei mit der Klinge abgerutscht und hatte sich am rechten Auge verletzt.

In den Verfahrensakten ist

und Jugendliche mit einem gewissen „Abenteuercharakter“ fester Bestandteil seines Angebots und vieler anderer Jugendorganisationen. Eine weitreichende Haftungsverpflichtung für alle denkbaren Aktivitäten, so die Befürchtung des SJR und seiner Dachorganisation, würde entsprechende Angebote stark einschränken oder gar unmöglich machen.

Der SJR hatte sich wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles nach den Worten seines Geschäftsführers Stefan Moser nicht auf einen vormals bei Gericht erwogenen Vergleich einzulassen wollen, sondern eine Entscheidung verlangt. Der Jugendring erwartet von dem Richterspruch Signalwirkung, sind doch Freizeiten für Kinder

senverletzung die Rede, die eine erhebliche Akutversorgung erforderlich mache, die aber eben auch langfristige Folgen hat. Der SJR, so das Ziel der jetzt in zweiter Instanz verhandelten Klage, sollte Schadensersatz für alle Spätfolgen leisten, die nicht durch gesetzliche Regelungen über Sozialversicherungsträger und etwaige Versicherungen abgedeckt sind.

Die Klägerin hatte argumentiert, dass ihre Eltern sie nicht für diese Freizeit angemeldet hätten, wenn ihnen das dort vorge sehene Hantieren mit Messern bekannt gewesen wäre. Die Einweisung in die Holzarbeiten hätten auch lediglich in einer kurzen Anleitung zum vorsichtigen Auf- und Zuklappen des Messers bestanden. Dieser Darstellung hat der SJR bereits im ersten Verfahren vor dem hiesigen Landgericht und nun auch erneut widersprochen. Demnach war der Charakter der Freizeit in einem

vom SJR herausgegebenen Faltblatt und auch auf einer entsprechenden Internetseite beschrieben worden. Zum Gebrauch des Messers, so hieß es weiter, seien zuvor deutliche Hinweise gegeben worden. So seien alle Kinder angewiesen worden, stets vom Körper weg zu schneiden. Diese Anleitung sei auch bei der Messerausgabe gegenüber jedem einzelnen Kind wiederholt worden.

Die Richter am Oberlandesgericht prüfen die Argumente beider Seiten offensichtlich sehr sorgfältig, wie auch SJR-Geschäftsführer Moser, der der gestrigen Verhandlung beigewohnt hat, anerkennend bestätigt. Der Stadtjugendring ist – wenn auch Betroffener – inzwischen mehr in einer Beobachteterolle. Man überlässt Entscheidungen zur weiteren Verfahrensstrategie wegen der möglicherweise großen Tragweite allein dem Landesjugendring, so Moser zum DK.